

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn Regierungsdirektor
Jürgen Rödding
VII B 3
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

10178 Berlin, den 18. Juni 2008
Burgstraße 28
AZ ZKA: KWG
AZ BdB: C 1 - Lk/Gk

Stellungnahme der Kreditwirtschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie

Sehr geehrter Herr Rödding,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

Die Kreditwirtschaft begrüßt die EU-Beteiligungsrichtlinie, da damit das Verfahren zur Überprüfung von Beteiligungsabsichten effizienter ausgestaltet und die Beurteilungskriterien klarer gefasst werden. Beides trägt positiv zum Vertrauen in den EU-Finanzmarkt bei. Im Einklang mit unserer grundlegenden Position hinsichtlich der nationalen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht erachten wir es für wichtig, dass EU-Richtlinien 1:1 in nationales Recht umgesetzt und die Richtlinienvorschriften nicht um zusätzliche Anforderungen ergänzt werden.

Im Einzelnen haben wir zu dem Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

Nr. 2 a) hh) (§ 2c Abs. 1 Satz 7 KWG):

Entsprechend der Vorgaben der EU-Richtlinie sollte hinsichtlich der Bestätigungsfrist der Textentwurf dahingehend ergänzt werden, dass der Eingang „... umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen ..., zu bestätigen ist.

Nr. 2 b) (§ 2c Abs. 1a KWG):

Auch hinsichtlich des Eingangs weiterer Informationen sollte in Satz 5 des Gesetzentwurfs zu Abs. 1a ergänzt werden, dass der Eingang „... umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen ..., zu bestätigen ist. Redaktionell möchten wir darauf hinweisen, dass am Ende von Satz 6 das Wort „unterbrochen“ eingefügt werden müsste.

Nr. 2 d) (§ 2c Abs. 1b KWG):

Wir begrüßen die Ergänzung der im KWG bereits enthaltenen Kriterienliste gemäß Art. 19a der Bankenrichtlinie. Allerdings sollte in Abs. 1b entsprechend der Vorgaben von Art. 19a Abs. 2 und 3 der Bankenrichtlinie auch der ausdrückliche Hinweis erfolgen, dass Einspruch nur auf der Grundlage der genannten Kriterien erfolgen darf, dass an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung keine Vorbedingungen geknüpft werden dürfen und dass bei der Überprüfung der Beteiligungsabsicht nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt werden darf.

Nr. 4 (§ 31 Abs. 3 KWG):

Wir begrüßen die geplante Änderung von § 31 Abs. 3 KWG, wodurch die Tatbestände des § 31 Abs. 3 S. 1 und S. 4 KWG um die Freistellung von der Pflicht des § 25 Abs. 2 KWG ergänzt werden. Damit entfällt in vielen Fällen das bisher erforderliche gebührenpflichtige Verwaltungsverfahren nach § 31 Abs. 2 KWG. Ebenso möchten wir in diesem Zusammenhang anmerken, dass wir die mit Rundschreiben 6/2008 getätigte Verlautbarung der BaFin, in diesem Fall ein Verwaltungsverfahren nach § 31 Abs. 2 KWG bereits ab sofort nicht mehr für erforderlich zu halten, positiv würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband deutscher Banken


Dirk Jäger


Franziska Löke